

**S a t z u n g**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung der freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Hermsdorf für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,**  
**die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

Geändert durch die 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Hermsdorf am 15.10.2007.

Aufgrund der §§ 2,12, 13, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf am 7. Juli 2001 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

Die Aufgaben des stellvertretenden Stadtbrandinspektors sind denen eines Wehrführers vergleichbar, wenn er gleichzeitig eine Funktion gemäß Abs. 5 entsprechend seiner Kenntnisse und Fähigkeiten übertragen bekommt.

- (3) Wird einem stellvertretenden Stadtbrandinspektor keine Funktion gemäß Abs. 5 übertragen, nimmt er aber einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandinspektors regelmäßig wahr, so besteht ein Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Abs. 2 und 3 die Aufgaben des zu vertretenden Stadtbrandinspektors zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der ThürFwEntschVO.

- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

a) Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
b) Gerätewart	75,00 €
Sollte die Funktion des Gerätewartes in mehrere Fachbereiche aufgeteilt werden, so setzt sich die monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt zusammen:	
– Gerätewart für Atemschutz, Gefahrgut- und Strahlenschutzgeräte	40,00 €
– Gerätewart für allgem. feuerwehrtechnische Geräte und Geräte für die technische Hilfeleistung	40,00 €
c) Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	40,00 €
d) Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	40,00 €

- (6) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 10,00 €.
- (7) Durch die Aufwandsentschädigung sind die Aufwendungen abgegolten, die mit dem Amt verbunden sind. Ausnahmen für besondere Aufwendungen regelt der § 3.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gemäß den festgelegten Pauschalbeträgen im voraus gezahlt.

### § 3

#### **Erstattung besonderer Aufwendungen**

Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des ThürBKG,
- b) Reisekosten zu Veranstaltungen außerhalb des Landkreises, die zur Ausübung der Funktion notwendig sind. Über die Notwendigkeit ist im Einzelfall durch den Bürgermeister, in Abstimmung mit dem Stadtbrandinspektor, zu entscheiden.

### § 4

#### **Ruhe der Dienstaufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

### § 5

#### **Sonstige Entschädigungen**

- (1) Die Stadt Hermsdorf zahlt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine freiwillige Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Ausbildung und Einsätzen. Diese pauschale Aufwandsentschädigung beträgt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf 6,00 Euro pro Einsatz. Kameraden, die nach Alarmierung sich in Bereitschaft befinden und nicht zum Einsatz kommen (Fahrzeug besetzt), verbleiben bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung von 3,00 Euro im Gerätehaus in Bereitschaft. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich über die Wehrleitung.
- (2) Für die Teilnahme an Sicherheitswachen nach § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung erhalten die Feuerwehrangehörigen, wenn kein Lohn fortzuzahlen und/oder Verdienstaufschlag zu erstatten ist, eine Entschädigung in Höhe von 7,50 €/Std.

### § 6

#### **Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Feuerwehrentschädigungssatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hermsdorf, den 05.12.2007

P i l l a u  
Bürgermeister

- Siegel -